

Markus van den Hövel

Der Trainer in der Zivilrechts-AG

Das Übungsbuch für Rechtsreferendare

Der Trainer in der Zivilrechts-AG

Das Übungsbuch für Rechtsreferendare

(Edition 2010)

Dr. Markus van den Hövel

Vors. Richter am LG
Ausbildungsleiter beim LG Bochum

Books on Demand

Vorwort:

Die Vielzahl der Referendar-Literatur ist nahezu nicht mehr überschaubar. Es gibt bekanntlich zahlreiche Lehrbücher zu der ersten Stage im Zivilrecht, die die Grundlagen der Urteils-, Beschluss- und Relationstechnik, überdies der Anfertigung von Voten und des Aktenvortrags vermitteln. Mit diesen Werken sucht das vorliegende Buch keine Konkurrenz. Theoretische Grundlagen werden Referendaren in vielfältiger Weise vermittelt.

Nach der Erfahrung des Verfassers fehlt aber den Referendaren trotz hinreichender theoretischer Grundlagen im (Klausur-)Examen häufig die hinreichende Übung, einen Fall rasch und effizient, nämlich in fünf Stunden (!), zu lösen, überdies zumindest juristisch vertretbar und in einer praxistauglichen Form.

Referendare sind mit diesen Anforderungen häufig überfordert, weil sie die durch zahlreiche Lehrbücher vermittelte, selbst mühsam erlernte Theorie nicht auf den praktischen Fall umzusetzen wissen. Häufig haben sie Schwierigkeiten, die Vielzahl der dem Grunde nach durchaus erkannten Probleme in die richtige Stelle des Falles „einzubauen“. Die Lehrbücher liest man häufig vom Anfang bis zum Ende, mehr oder weniger intensiv und sorgfältig - mit entsprechend variablem Lerneffekt. Das Hauptproblem besteht aber häufig darin, dass die Lehrbücher ohne konkretes Problembewusstsein gelesen werden; insoweit klingt das Allermeiste durchaus nachvollziehbar und logisch; man nimmt den Lehrstoff auf, jedoch häufig ohne konkreten Fall- und Problembezug und damit ohne hinreichende Reflektion seiner Bedeutung. Wird man dann in der Klausur mit einem materiell-rechtlichen, prozessualen Problem oder auch „nur“ mit einer Aufbaufrage konfrontiert, so entwickelt man erst in diesem Augenblick das zur Aufnahme der

Lösung erforderliche Problembewusstsein, nur: dann ist es mit dem Nachlesen zu spät, häufig hilft der in der Klausur zugelassene Kommentar auch nicht mehr entscheidend weiter, setzt er doch das Problembewusstsein gerade voraus. Am Beispiel formuliert: Den Aufbau der Widerklage im Tatbestand hat man theoretisch erfasst, ebenso die Bedeutung der Erledigungserklärung. Aber wie „baut“ man diese Prozessinstitute in den konkreten Fall, in den konkret zu erstellenden Tatbestand ein? Wie formuliert man die Entscheidungs- bzw. Beschlussgründe? Vielfach hilft da die reichlich genossene Theorie nicht mehr weiter: es fehlt an Übung!

Ebenso fehlt häufig die Übung am und mit dem Aktenvortrag; nicht selten hält man als Referendar(in) allenfalls *einen* Aktenvortrag pro Arbeitsgemeinschaft. Deshalb sind am Ende dieses Buches – noch vor den Klausurübungsfällen 10 Aktenvorträge zum Selbststudium abgedruckt.

Die Lücke fehlender Übung will das vorliegende Buch schließen; es ersetzt kein Lehrbuch im klassischen Sinn, um originär Theorie und Wissen aufzunehmen, aber es begleitet den Referendar während der Arbeitsgemeinschaft im Zivilrecht, ist deshalb in Anlehnung an die einzelnen AG-Tage entsprechend kapitelmäßig unterteilt. Dabei folgt das Buch zum Zwecke der Übersichtlichkeit dem üblichen Aufbau einer Arbeitsgemeinschaft. Es soll als AGBegleitendes Übungsbuch dienen: Die Themen und Problemschwerpunkte sind klar gekennzeichnet, der Referendar findet schnell das von ihm bevorzugte „Übungsgebiet“, auch wenn in seiner AG eine andere Reihenfolge der Stoffvermittlung gewählt werden sollte. Ergänzt wird das „Übungsangebot“ durch sorgfältig konzipierte Klausur- bzw. Aktenvortragsübungsfälle. Durch das eigene Hineindenken in den Fall und den nachfolgenden Vergleich mit den Lösungshinweisen, überwiegend auch mit

den Formulierungen der ergangenen Entscheidung lässt sich die erforderliche Umsetzung des Wissens in den praktischen Fall komfortabel durch „learning by doing“ erlernen. Auf diese Weise ist das Buch durch seine Gestaltung in klar abgegrenzte Kapitel mit voneinander zu differenzierenden Problemschwerpunkten auch, aber eben nicht vorrangig, Lehrbuch, wenngleich es durch das Übungsangebot zu allen relevanten Themen der Zivilrechts-AG auch viel praxisrelevantes Wissen vermittelt, aber: Das Buch ist **Trainer**, nicht Lehrer!

Und ein wenig Freude machen soll das Training bei aller Arbeit und Anstrengung auch. Dafür sorgen die sorgfältig ausgesuchten und didaktisch bearbeiteten Fälle der wackeren Anwaltsbrüder Drs. Justus und Julius Juhs sowie Drs. Kurt und Knut Nemo, jeweils in Bochum und München residierend, mit ihrer hilfsbedürftigen Mandantschaft Susi Sorglos, Klaus Raffiniert, Claudio Raffinetti u.a.

Möge das Buch im vorgenannten Sinn verstanden werden und zum größtmöglichen Examenserfolg beitragen!

Bochum, im August 2010
Markus van den Hövel

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis

EINFÜHRUNGS-AG ZIVILRECHT I

1. AG-Tag Einführungsfälle zum unterschiedlichen Parteivortrag
2. AG-Tag Die Relation
3. AG-Tag Der Aufbau des Urteils
4. AG-Tag Der Aktenübungsfall: Die Arbeit am – wechselnden – Tatbestand
ANNEX: Gerichtliche Verfügungen (§§ 275, 276 ZPO)
- 5./6. AG-Tag Übungsfall zur Relationstechnik: Die Herausgabe der BMW Isetta
- 7./8. AG-Tag Übungsfall zur Relationstechnik: Fernseher vom Betrüger
9. AG-Tag Übungsfall zur Darlegungs- und Beweislast: Die Abhebungen vom Sparbuch
10. AG-Tag Die Beweislast: Die Weinkühlanlage
11. AG-Tag Übungsfall zur Beweiswürdigung: Das verschwundene Geld im Juweliergeschäft
12. AG-Tag Die Tenorierung
13. AG-Tag Übungsfall zur Tenorierung (Kostenberechnung)

AG ZIVILRECHT II

1. AG-Tag Übungsfall zum Verkehrsunfall -
2. AG-Tag Übungsfall zu Vermutungen
3. AG-Tag Übungsfall zum Haupt- und Hilfsantrag
4. AG-Tag Übungsfall zum gleichwertigen Parteivorbringen bzw. zum Hilfsvorbringen Die Arbeit am – wechselnden –

Tatbestand

5. AG-Tag Das Zurückbehaltungsrecht - Grundsätze / Übungsfall -
6. AG-Tag Die Klageänderung/ Die Hilfsaufrechnung/ Tenorierungsübung
7. AG-Tag Die Anwaltsklausur/ Der Anwalts-Aktenvortrag - Grundsätze / Übungsfall -
8. AG-Tag Übung zum Anwalts-Aktenvortrag
9. AG-Tag Der Auskunftsanspruch / Die Baumbach'sche Formel - Übungsfälle -
10. AG-Tag Die Stufenklage
11. AG-Tag Rubrumsberichtigung/ Parteiwechsel
12. AG-Tag Die Erledigung des Rechtsstreits - Einführungsfall / Übungsfall -
13. AG-Tag Übungsfall zur Teil-Erledigung
14. AG-Tag Übungs-Anwaltsklausur zur Erledigung
15. AG-Tag Die Widerklage - Einführung / Übungsfall -
16. AG-Tag Übungsfall zur Widerklage/ Hilfswiderklage und Hilfsaufrechnung
17. AG-Tag Die petitorische Widerklage - Einführungsfall - Übungsfall Die Erledigung der (negativen Feststellungs-)Klage und die Widerklage (Tenorierungsübung als Hausarbeit)

Annex:

- Übungen zu Aktenvorträgen -

Fall 1: Die Beschädigung des Miet-Pkw

Fall 2: Die Beschädigung in der Autowaschstraße

Fall 3: Lampen leuchten anders als gewünscht

Fall 4: Der Verkehrsunfall beim Anfahren

Fall 5: Wer erbt was?

Fall 6: Die Werkzeugmaschine

Fall 7: Die Armbanduhr als Pfand

Fall 8: Der Modellwechsel

Fall 9: Die gemeinsame Entwässerung

Fall 10: Die verschwundene Uhr nach der Kontrolle am Flughafen

- Klausurübungen -

Fall 1: Die Kamera im Juweliergeschäft

Fall 2: Das restaurierte Sofa

Fall 3: Zu viele km!

Fall 4: Auflassungsvormerkung und Quittung

Fall 5: Der verhängnisvolle Pressebericht

Fall 6: Rund um den Hund

Fall 7: Auflassungsvormerkung und Widerklage

Stichwortverzeichnis

Literaturverzeichnis

- Anders/Gehle** Das Assessorexamen im Zivilrecht, 9. Aufl. 2008.
- Baumgärtel** Handbuch der Beweislast, 2. Aufl. 1991.
- Breucker** Anwaltsstrategien im Zivilprozess, 1. Aufl. 2006.
- van den Hövel** Die Tenorierung im Zivilurteil, 5. Aufl. 2010.
- Knöringer** Die Assessorklausur im Zivilprozess, 12. Aufl. 2008.
- Musielak** Zivilprozessordnung, 7. Aufl. 2009.
- Palandt** Bürgerliches Gesetzbuch, 69. Aufl., München 2010.
- Schneider/
van den Hövel** Richterliche Arbeitstechnik, 4. Aufl. 2007.
- RGRK** Das BGB mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des RG und des BGH, 12. Auflage 1974.
- Soergel** Bürgerliches Gesetzbuch, 13. Aufl., ab 2000.
- Staudinger** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 13. Aufl., ab 1993.
- Thomas/Putzo** Zivilprozessordnung, 31. Aufl. 2010.
- Werner/Pastor** Der Bauprozess, 12. Aufl. 2008.

Zöller

Zivilprozessordnung, 28. Aufl. 2010.

AG Zivilrecht I (Einführungs-AG)

1. AG-Tag:

**Einführungsfälle zum
unterschiedlichen Parteivortrag**

Einführung:

K verlangt von B den Kaufpreis für einen PKW, 20.000,- EUR.

Vortrag des K:

K und B haben im September einen Kaufvertrag über einen Pkw geschlossen,

ich – K – habe den Pkw vereinbarungsgemäß an B übergeben.

Der Anspruch ist schlüssig gemäß § 433 Abs. 2 BGB

Wie äußert sich B?

1. Fall:

B äußert sich nicht.

= Die Tatsachen gelten gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden

= Der Vortrag somit unstreitig

= Die Klage ist begründet

2. Fall:

B bestreitet den Vertragsschluss.

= K muss den Kaufvertrag als anspruchsbegründende Tatsache beweisen.

3. Fall:

„Ich kenne K gar nicht“.

= kein Unterschied zu Fall 1: K muss den Kaufvertrag mit B beweisen.

4. Fall:

„K hat mir den Pkw geschenkt“.

= B bestreitet nicht nur „einfach“, d.h. durch bloße Negation des

Klägervortrags, sondern „qualifiziert“, d.h. mit einer neuen Tatsachenbehauptung.

= Nach der viel verbreiteten, aber unrichtigen Formulierung, jeder müsse beweisen, was für ihn günstig sei, könnte hier beide Parteien die Beweislast treffen, aber:

= K muss - wiederum - den Kaufvertrag als anspruchsbegründende Tatsache beweisen (nicht etwa: B die Schenkung).

5. Fall:

„Ich habe den Kaufpreis schon gezahlt“.

= B beruft sich damit auf den Erfüllungseinwand, § 362 Abs. 1

BGB. Dieser ist eine rechtsvernichtende Einwendung, eine „Gegennorm“, insoweit hat B die Beweislast.

6. Fall:

„Ich habe den Kaufpreis schon gezahlt“.

K äußert sich nicht.

= Die Zahlung ist damit unstreitig, die Klage somit bereits unschlüssig!

7. Fall:

„Ich habe den Kaufpreis schon gezahlt“.

K repliziert, dass die Zahlung auf einen anderen, ebenfalls von ihm verkauften Pkw erfolgt sei.

= Es bleibt ein - streitiger - Erfüllungseinwand: B muss diese rechtsvernichtende Einwendung beweisen.

8. Fall:

„Der Kaufvertrag sollte nur für den Fall gelten, dass es zum 1.11. einen Modellwechsel gibt und ich das neue Modell erhalten kann. Diesen Modellwechsel hat es aber nicht gegeben“.

= Der Kaufvertrag soll nur gelten, wenn eine **Änderung des Jetzt-Zustands** eintritt, nicht aber, wenn es beim „Jetzt“-Zustand verbleibt.

= B beruft sich damit auf eine **aufschiebende Bedingung** des Kaufvertrages.

= K muss den – unbedingt geschlossenen – Kaufvertrag als **anspruchsbegründende Tatsache** beweisen.

9. Fall:

„Der Kaufvertrag soll nur gelten, wenn es keinen Modellwechsel zum 1.11. gibt, es folglich noch beim alten Modell bleibt. Tatsächlich hat es aber einen Modellwechsel gegeben“.

= B beruft sich darauf, dass der Kaufvertrag nur beim **„Jetzt“- Zustand** gelten soll, nicht aber bei einer Änderung des Jetzt-Zustands.

= B beruft sich damit auf eine **auflösende Bedingung**, auf eine rechtsvernichtende Einwendung, die er auch beweisen muss.

10. Fall:

„ Der Vertrag ist nachträglich einvernehmlich in eine Schenkung umgewandelt worden, so dass eine Pflicht zur Kaufpreiszahlung nicht mehr besteht.

= Grundsätzlich muss K zwar (im Fall des Bestreitens) das **Bestehen des Kaufvertrages** als anspruchsbegründende Tatsache beweisen; insoweit dürfte es aber reichen, den Entstehungstatbestand zu darzulegen und ggf. zu beweisen (vgl. Sattelmacher, Rdn. 198; dass ursprünglich ein Kaufvertrag bestand, ist hier unstrittig), so dass der Einwand der nachträglichen Vertragsaufhebung/-änderung eine rechtsvernichtende, folglich vom Beklagten darzulegende und zu beweisende Tatsache darstellt (so klar Sattelmacher, Rdn. 246).

11. Fall:

„Der Kaufpreis soll nur 10.000,- EUR – nicht 20.000,- EUR – betragen“.

= soweit der Kaufpreis unstreitig ist, ist die Klage begründet.

= Soweit weitere 10.000,- EUR streitig sind, muss K den von ihm geltend gemachten Anspruch auch der Höhe nach beweisen.

12. Fall:

„Die Zahlung soll erst am 1. März erfolgen“.

= B beruft sich auf die mangelnde Fälligkeit (Stundung) des Kaufpreisanspruchs.

Da er sich auf eine von § 271 Abs. 1 BGB abweichende Fälligkeitsregelung beruft, muss er diese andere Fälligkeitsregelung auch beweisen (Palandt-Heinrichs, § 271 Rdn. 2; BGH, NJW-RR 04, 209).

13. Fall

„Ich habe den Pkw noch gar nicht erhalten“.

= Hiermit erhebt B den Einwand, nicht vorleistungspflichtig zu sein, folglich die Zug-um-Zug-Einrede gemäß § 322 Abs. 1 BGB.

= Grundsätzlich hat B die Beweislast, soweit es um Gegenrechte geht.

= Dies gilt aber nicht für die Frage, ob K seine Hauptleistungspflicht schon erfüllt hat.

= K muss vielmehr beweisen, dass er seine Verpflichtung der Pkw-Übergabe aus § 433 Abs. 1 BGB erfüllt hat (Palandt-Grüneberg, § 320 Rdn. 14).

14. Fall:

B beruft sich auf einen Motorschaden des verkauften Fahrzeugs.

a.) Dieser Einwand ist – isoliert betrachtet – grundsätzlich unerheblich, da der Kaufpreisanspruch sofort – mit dem

Entstehen der Forderung – fällig wird (Palandt-Weidenkaff, § 433 Rdn. 41).

b.) Aber B will dem Kaufpreisanspruch wohl Gegenrechte entgegensetzen, nämlich seinen Anspruch auf Nacherfüllung (§§ 437 Nr. 1; 439 BGB).

= Dieser begründet ein Zurückbehaltungsrecht nach §§ 320 Abs. 1, 322 Abs. 1 BGB mit der Konsequenz der Zug-um-Zug-Verurteilung.

aa.) Grundsätzlich muss K die Erfüllung seiner kaufvertraglichen Verpflichtungen – die Kaufsache ordnungsgemäß, mangelfrei übergeben zu haben (vgl. § 433 Abs. 1 S. 2 BGB) – beweisen (Palandt-Grüneberg, § 320 Rdn. 14).

bb.) Soweit der Pkw aber bereits übergeben wurde (§ 363 BGB = **Annahme** als Erfüllung), hat B die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Kaufsache (Palandt-Grüneberg, § 363 Rdn. 3).

Das entspricht prinzipiell der **Abnahme** im Werkvertragsrecht, § 640 BGB.

c.) Falls der von B behauptete Mangel besteht, ergeht ein Urteil auf Kaufpreiszahlung, aber nur Zug um Zug gegen Beseitigung des (konkret bezeichneten) Mangels, § 322 Abs. 1 BGB.

15. Fall:

„Wir haben keinen Kaufvertrag im September geschlossen, wie K behauptet, sondern erst im Oktober“.

= Hierbei handelt es sich um den Fall des gleichwertigen Parteivorbringens.

= K kann sich den Vortrag des B (hilfsweise) zu eigen machen, dann ist der Anspruch aufgrund des im **Oktober** abgeschlossenen Kaufvertrages gemäß § 433 Abs. 2 BGB begründet.

= Wenn K hingegen den Vertragsabschluss im Oktober bestreitet, ist Beweis über den Abschluss des Vertrages im **September** – daraus leitet K seinen Anspruch ab (!)- zu

erheben. Kann K diesen Beweis nicht führen, ist die Klage abzuweisen.

16. Fall:

K verlangt von B Werklohn und beruft sich zur Begründung der Höhe auf die übliche Vergütung gem. § 632 Abs. 2 BGB. B beruft sich auf eine hiervon abweichende, ausdrücklich getroffene Preisvereinbarung (Festpreis).

= K muss die Behauptung des B widerlegen (Palandt-Sprau, § 632 Rdn. 18).

Die übliche Vergütung ist somit keine Vermutung für den Regelfall, sondern gilt nur nachrangig für den Fall der nicht erfolgten Preisvereinbarung!

17. Fall:

K verlangt von B Werklohn, 4.000,- EUR.

B wendet die fehlende Abnahme ein und behauptet, die Werkleistung sei mangelhaft, die Mängelbeseitigungskosten beliefen sich auf mindestens 2.000,- EUR.

K beruft sich hingegen auf eine fehlerfreie Arbeit.

= Die Klage ist schlüssig, da sich K mit seinem Vortrag der mangelfrei erbrachten Werkleistung jedenfalls auf die **Abnahmereife** (bzw. die durch B missbräuchlich verweigerte Abnahme) seines Werks beruft: das reicht zur Schlüssigkeit seines Vorbringens aus.

= Der Vortrag des B ist erheblich: bei mangelhafter Leistung ist der Werklohn ohne Abnahme nicht fällig!

= K muss die Fälligkeit seines Werklohnanspruchs, d.h. die Mangelfreiheit der Leistung, beweisen!

18. Fall:

Nach der Abnahme beruft sich B auf Mängel.

= In diesem Fall ist die Abnahme unstrittig.

= Der Werklohnanspruch ist somit fällig, §§ 640, 641 BGB.

= B kann gemäß § 641 Abs. 3 BGB ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen (zweifacher

Betrag), gestützt auf sein Nacherfüllungsbegehren gemäß § 635 Abs. 1 BGB. Er kann sich somit gegen die Werklohnforderung in voller Höhe von 4.000,- EUR verteidigen.

19. Fall:

K verlangt 250,- EUR als Vergütung für die Durchführung eines Italienisch-Kurses (10 Stunden zu je 25,- EUR).

B wendet ein, der Kurs sei qualitativ schlecht gewesen, er habe wenig gelernt.

Er habe zudem ein Lehrbuch kaufen müssen, um den Unterrichtsstoff vermittelt zu bekommen, hierfür habe er 50,- EUR aufgewendet.

= Der Anspruch ist gemäß § 611, 614 BGB fällig, da die Dienstleistung erbracht worden ist.

= Eine Minderung wegen Schlechtleistung gibt es beim Dienstvertrag nicht (vgl. Palandt-Weidenkaff, § 611 Rdn. 16).

= Möglich ist nur ein - aufrechenbarer - Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB (Palandt-Weidenkaff, § 611 Rdn. 16/17).

Soweit ein Anspruch bestehen sollte, kann aufgerechnet werden, § 389 BGB.

20. Fall:

a.) K verlangt von B den Kaufpreis bzw. Werklohn bzw. Reisevergütung.

B beruft sich wegen mangelhafter Leistung auf Minderung.

= Soweit ein Minderungsanspruch besteht – im Kaufrecht und Werkvertragsrecht grundsätzlich erst nach erfolgloser Nacherfüllung (§§ 323 Abs. 1; 437 Nr. 2 (Kaufrecht) bzw. §§ 323 Abs. 1, 634 Nr. 3 BGB (Werkvertragsrecht); anders § 651 d BGB), erfolgt die Herabsetzung gem. § 441 Abs. 3 bzw. 638 Abs. 3 BGB bzw. § 651 d Abs. 1 i.V.m. 638 Abs. 3 BGB:

mangelfreier Verkehrswert = voller Werklohn(Kaufpreis)

mangelhaften Verkehrswert = x (geminderter Betrag)

b.) Ist der Kaufpreis/Werklohn/Reisepreis bereits gezahlt worden, ergeben sich Rückzahlungsansprüche bzgl. des überzahlten Betrages gemäß §§ 441 Abs. 4 bzw. 638 Abs. 4 BGB bzw. § 651 d Abs. 1 S. 2 BGB.

21. Fall

B rügt die Schlechtleistung des Werklieferungsvertrages.

= In diesem Fall ist ein Zurückbehaltungsrecht wiederum gemäß §§ 320, 322, 651 BGB möglich.

2. AG-Tag:

Die Relation

1.) Die Prüfung der Schlüssigkeit der Klage

a.) Prüfungsgrundlage:

- unstreitiger Vortrag:
 - übereinstimmender Vortrag beider Parteien
 - Klägervortrag - Beklagter bestreitet nicht
 - Beklagtenvortrag - Kläger bestreitet nicht
- streitiger Klägervortrag

b.) Ergebnis:

- Anspruch gegeben = Klage schlüssig = **weiterprüfen**
- Anspruch nicht gegeben = Klage unschlüssig **und unbegründet (= Prüfung beendet)**

2.) Die Prüfung der Erheblichkeit des Beklagtenvortrags

a.) Prüfungsgrundlage:

- streitiger Beklagtenvortrag: ist die Behauptung des Beklagten geeignet,
 - den Anspruch des Klägers zu verneinen (weil TB-Merkmal fehlt)
 - eine Einwendung / Einrede zu begründen (rechtsvernichtend / -hindernd / -hemmend)
 - einen Gegenanspruch zu begründen
 - (Klageforderung erlischt (Aufrechnung)
 - Klageforderung ist nicht durchsetzbar (ZBR)

b.) Ergebnis

- Beklagtenvortrag ist unerheblich = Klage ist begründet
- Beklagtenvortrag ist erheblich =
 - soweit anspruchsbegründende Tatsache bestritten wird = **Beweisstation**

-- soweit Einwendung/Einrede bzw. Gegenanspruch =
Replik des Klägers abwarten

3.) Die Replik des Klägers

(bei Einwendung/Einrede bzw. Gegenanspruch):

a.) Klägervortrag ist unerheblich =

Klage ist unbegründet (**Prüfung beendet**)

b.) Klägervortrag ist erheblich (*d.h. Kläger bestreitet EinW/EinR bzw. Gegenanspruch*) =

Beweisstation

4.) Beweis (Tatsachenfeststellungsstation)

a.) Beweisfragen klären

b.) Beweislast klären (!)

c.) Beweismittel klären

d.) Zwischenergebnis:

-- kein Beweisantritt der beweisbelasteten Partei:
Entscheidungsreife

-- Beweisantritt der beweisbelasteten Partei vorhanden:
Beweisaufnahme durchführen

e.) Ergebnis der Beweisaufnahme (Beweiswürdigung)

3. AG-Tag:

Der Aufbau des Urteils

Der Tatbestand des Urteils

Der Tatbestand des Urteils gliedert sich in die folgenden Bestandteile:

Unstreitiger Tatbestand

Streitiges Klägervorbringen

Anträge (und hierzu erforderliche Prozessgeschichte)

Streitiges Beklagtenvorbringen

Ggf: Replik des Klägers / Duplik des Beklagten

Gerichtliche Anordnungen (Prozessgeschichte i.e.S.)

Im Einzelnen gilt:

Unstreitiger Tatbestand

(Kurzer) Einleitungssatz, um Thematik aufzuzeigen:

Der Kläger verlangt von dem Beklagten den Kaufpreis für einen PKW.

Der Kläger verlangt Nacherfüllung einer von ihm als mangelhaft gerügten Werkleistung.

Der Kläger verlangt Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Darstellung im Imperfekt

Mit Kaufvertrag vom ... kaufte der Kläger von dem Beklagten den PKW... In diesem Vertrag vereinbarten die Parteien u.a. in § 3 ...

Ausnahmsweise: Darstellung im **Präsens** bei
Gegenwartsbezug Der Kläger ist Eigentümer des PKW ...

Unstreitig ist:

- ausdrücklich übereinstimmender Vortrag beider Parteien

- Tatsachenvortrag des Klägers, den der Beklagte nicht bestreitet
- Tatsachenvortrag des Beklagten, den der Kläger nicht bestreitet
- unzulässiges Bestreiten mit Nichtwissen

Davon zu unterscheiden:

Unsubstantiiertes Bestreiten (i.d.R., wenn die bestreitende Partei, die Richtigkeit ihres Vortrags unterstellt, grundsätzlich „mehr“ vortragen könnte):

Tatsache bleibt streitig, wenngleich das Bestreiten unerheblich ist.

Streitiges Klägervorbringen

Behauptungen des Klägers:

- Bezieht sich immer nur auf streitige **Tatsachen (!)**
- über (streitige) Tatsachen kann – jedenfalls denkbar – Beweis erhoben werden – *nicht aber über Rechtsansichten (s.u.)*
- Mitzuteilen sind nur die relevanten streitentscheidenden (*Tatsachen-*)Behauptungen:
- Eine Behauptung im Tatbestand zeigt somit:
 - *es wird eine Beweisaufnahme über diese streitige Tatsache* erfolgen (!)

Ausnahmen:

- *die Behauptung ist unsubstantiiert*
- *die beweisbelastete Partei hat kein Beweismittel angeboten*

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe die Werkleistung abgenommen.

Der Kläger behauptet, die Parteien hätten mündlich – abweichend vom schriftlichen Vertrag – folgendes vereinbart...

Rechtsansichten des Klägers

Hierüber kann kein Beweis erhoben werden – es handelt sich um – vom Gericht überprüfbare – rechtliche Wertungen des Klägers.

Diese sind nur kurz (!) und auch nur insoweit mitzuteilen, als sie erforderlich sind zum Verständnis des Falles und/oder der rechtlichen Prüfung

Der Kläger ist der Ansicht...

Der Kläger vertritt die Auffassung...

Der Kläger meint...

Häufig lassen sich Rechtsansichten und (Tatsachen-)Behauptungen sinnvoll kombinieren:

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe ein Nacherfüllungsanspruch zu und behauptet hierzu, der verkaufte PKW weise folgende Mängel auf...

Der Kläger vertritt die Auffassung, ihm stehe ein Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung durch den Beklagten zu; hierzu behauptet er, der Beklagte habe verschwiegen, dass die Kellerräume des verkauften Hausgrundstücks feucht seien...

Anträge (und hierzu erforderliche Prozessgeschichte)

- Anträge ergeben sich - i.d.R. - aus dem Terminsprotokoll der letzten mündlichen Verhandlung

Der Kläger beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an ihn 1.000,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 &-Punkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

- Mitzuteilen ist hier auch die für die Anträge relevante **Prozessgeschichte:**

Frühere Anträge sind (im Perfekt) mitzuteilen, da sie relevant sind für den Tenor bzw. die (Kosten-)Entscheidung:

Der Kläger hat zunächst beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an ihn 1.000,- EUR zu zahlen.

Nachdem der Beklagte nach Zustellung der Klage 300,- EUR gezahlt hat, erklärt der Kläger den Rechtsstreit insoweit für erledigt und beantragt nunmehr,
den Beklagten zu verurteilen, an ihn 700,- EUR zu zahlen.

Der Beklagte schließt sich der Teilerledigungserklärung an
Und beantragt im Übrigen,
die Klage abzuweisen.

-
Mitzuteilen sind bereits ergangene **Titel**, da sie zur Änderung der Anträge führen:

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen
Vollstreckungsbescheid über 1.000,- EUR erwirkt.

Nach dem form- und fristgerecht eingelegten Einspruch
durch den Beklagten beantragt
der Kläger nunmehr,
den Vollstreckungsbescheid des AG...aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,
den Vollstreckungsbescheid des AG ... aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Streitiges Beklagtenvorbringen

- Die Grundsätze des streitigen Klägervorbringens gelten auch hier.

- Keine bloße Negation des streitigen Klägervortrags (!) d.h. einfaches Bestreiten des Beklagten gehört nicht in diese Station! (Dass der Beklagte den Tatsachenvortrag des Klägers bestreitet, ergibt sich nämlich bereits aus der Darstellung in der (streitigen) Klägerstation, d.h. daraus, dass der Kläger diese Tatsache behauptet (!)
Andernfalls läge unstreitiger Vortrag vor (!)

Ggf: Replik des Klägers / Duplik des Beklagten

Soweit das streitige Klägervorbringen erst nach Kenntnis des Beklagtenvortrags verständlich wird, empfiehlt sich eine Replik. Der Kläger tritt den Behauptungen des Beklagten entgegen und repliziert hierzu...

Etwa:

- Vortrag des Klägers zu den Ausführungen des Beklagten zu einer Gegennorm (rechtshindernde, -vernichtende bzw. -hemmende Einwendungen)
 - oder auch, soweit sich der Kläger hilfsweise den Beklagtenvortrag ganz oder teilweise zu eigen macht
- Dies gilt ebenfalls für die Duplik, soweit sich deren Verständlichkeit erst nach Kenntnis der Replik ergibt.

Etwa:

Der Beklagte ist der Ansicht, nicht zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet zu sein und behauptet hierzu, der PKW weise einen Mangel auf, da der Auspuff defekt sei.

Der Kläger tritt dem Beklagtenvortrag entgegen und repliziert, er habe den Auspuff erst zwei Tage vor dem Verkauf ausgetauscht.

Der Beklagte behauptet hierzu, der unter dem Fahrzeug befindliche Auspuff sei kein Neuteil, sondern alt und verschlissen.

Oder:

Der Kläger tritt dem Beklagtenvortrag entgegen und repliziert, er habe den Auspuff – zwischen den Parteien unstreitig – erst zwei Tage vor dem Verkauf ausgetauscht. Der Beklagte behauptet hierzu, der ausgetauschte Auspuff sei kein Neuteil, sondern alt und verschlissen.

Gerichtliche Anordnungen (Prozeßgeschichte i.e.S.)

Z.T. wird diese Station als Prozessgeschichte bezeichnet. I.ü. sei die Prozessgeschichte nur ausnahmsweise bei den Anträgen mitzuteilen (vgl. Anders/Gehle, Rdn. 70).

Dies wird der Praxis nicht gerecht, da die wesentliche Prozessgeschichte i.d.R. relevant für die Antragstellung ist (s.o.).

Hier ist nur mitzuteilen:

- Durchführung einer Beweisaufnahme

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen ... Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Terminsprotokoll vom ... verwiesen.

- Ggf.: Ausführungen zu verspätetem Vortrag:

Das Gericht hat den Beklagten mit Fristsetzung zum ... aufgefordert, zu dem von dem Kläger überreichten Schriftsatz vom ..., namentlich zu der Urkunde vom ... Stellung zu nehmen. Innerhalb dieser Frist hat der Beklagte hierauf ohne Angabe von Gründen nicht erwidert.

- Abschlusssatz

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen (*wegen § 320 ZPO*).

Die Entscheidungsgründe

1.) Urteilsstil, kein Gutachtenstil

a.) Das Gutachten führt unter der Aufstellung von Hypothesen zum Ergebnis hin:

Der Herausgabeanspruch könnte sich aus § 985 BGB ergeben. Dann müsste der K Eigentümer des Buches sein. Das Eigentum könnte er von D gemäß § 929 S. 1 BGB erlangt haben. Dazu müsste er sich mit ihm über den Eigentumsübergang geeinigt haben...

b.) Im Urteil wird ein bereits getroffenes Ergebnis begründet, gedanklich lässt sich ein „denn“ einfügen, das man aus sprachlichen Gründen nicht immer wiederholen sollte.

*Der Herausgabeanspruch ergibt sich § 985 BGB.
Denn der K ist Eigentümer des Buches.
Das Eigentum hat er von D gemäß § 929 S. 1 BGB erlangt.
Er hat sich nämlich mit ihm über den Eigentumsübergang geeinigt...*

c.) Die Darstellung der Beweiswürdigung

aa.) Im Regelfall empfiehlt es sich, den Zeugen (A) voranzustellen, dessen Aussage man nicht folgt, um sodann argumentativ zu begründen, warum man dem Zeugen B folgt: „zwar-aber“-Begründung. Die Kernaussagen sind jeweils kurz wiederzugeben.

Der Kläger hat den ihm obliegenden Beweis erbracht, Eigentümer des Buches zu sein.

Zwar hat der Zeuge A bekundet, der Kläger habe das Buch niemals besessen.

*Die Kammer vermag dieser Aussage **aber** nicht zu folgen.*